

# LKP Stichwort

## Neu ab dem 01.01.2026: Die Aktivrente

### Aktivrente

Am 15.10.2025 wurde die sogenannte Aktivrente aus dem Wahlprogramm der CDU vom Bundeskabinett in das neue **Aktivrentengesetz** übernommen. Dieses wurde am 05.12.2025 vom Bundestag verabschiedet. Nachdem am 19.12.2025 auch der Bundesrat zugestimmt hat, kann das Gesetz zum 01.01.2026 in Kraft treten. „Die Aktivrente stärkt den Arbeitsmarkt, entlastet Unternehmen und würdigt das Engagement älterer Menschen“. Diese Argumente sind sicher zutreffend, die verfassungsrechtlichen Bedenken aber wohl ebenso (siehe LKP Aktuell 7/2025).

### Wer kann Aktivrentner sein?

Voraussetzung für den Status als Aktivrentner ist

- die Weiterarbeit im Angestelltenverhältnis trotz
- Erreichens der gesetzlichen Regelaltersgrenze.

### Neues Arbeitsverhältnis?

Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze fortgeführt oder ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird.

### Ab wann kann man Aktivrentner sein?

Die steuerliche Privilegierung kann erstmals **ab dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze** in Anspruch genommen werden. Die Regelaltersgrenze richtet sich nach dem Geburtsjahr und berechnet sich wie folgt:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964	67 Jahre

### Welche Einkünfte sind privilegiert?

Die steuerliche Privilegierung gilt nur für Angestellte und Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen.

Sie gilt nicht für Beamte sowie Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielen.

### Höhe der steuerlichen Privilegierung?

Aktivrentner erhalten von ihrem Arbeitslohn 2.000 € monatlich steuerfrei. Ein Rentner, der nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeitet und monatlich 2.500 € verdient, muss daher „nur“ die übersteigenden 500 € monatlich versteuern. Erhält der Aktivrentner ein monatliches Gehalt von 1.500 € ist dieses komplett steuerfrei. Somit sind Jahreseinkünfte von Aktivrentnern aus nichtselbständiger Arbeit von bis zu 24.000 € steuerfrei. Dieser steuerfreie Betrag findet auch keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des individuellen Einkommensteuersatzes, d.h. er unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Steuerfreiheit wird bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Werbungskosten des Aktivrentners (z.B. Fahrtkosten) bleiben aber anteilig unberücksichtigt, sofern diese in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen. Der Werbungskostenpauschbetrag (ab 2026 bei 1.230 €) wird dagegen nicht gekürzt und kann von den übersteigenden steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht werden.

### .... und die Sozialabgaben?

Zu beachten ist, dass das Aktivrentengesetz „nur“ eine steuerliche Privilegierung gewährt. Das Gehalt des Aktivrentners bleibt daher insgesamt sozialversicherungspflichtig:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen daher wie bisher die jeweiligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Da der Arbeitnehmer bereits Rentner ist, gilt jedoch die Besonderheit, dass bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung nur die Arbeitgeberanteile abzuführen sind. Die Arbeitnehmerbeiträge entfallen.

An dieser Stelle sei auf die seit 2022 auch in Deutschland geltende **Verpflichtung zur täglichen Dokumentation der Arbeitszeiten** hingewiesen. Es liegt auf der Hand, dass im Hinblick auf die Steuerfreiheit zur Verhinderung von Missbräuchen bei zukünftigen Betriebsprüfungen die Vorlage dieser Nachweise eingefordert werden.